

Rechtsamt, 6645, 17.05.2013

An das
Bezirksamt Brackwede
Herrn Hellermann

über Dez. OB
und
Dez. 4

Luftreinhalteplan Halle
hier: Anfrage der SPD-Fraktion vom 21.04.2013

Sehr geehrter Herr Hellermann,

die oben genannte Anfrage der SPD-Fraktion haben Sie an das Rechtsamt mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet.

Die Anfrage lautet:

„Ist von der Stadt Bielefeld geprüft worden, ob sie als eine zuständige Straßen- bzw. Straßenverkehrsbehörde formal rechtlich Widerspruch gegen die Umleitungsstreckenführung beim Luftreinhalteplan Halle aus fachlichen bau- bzw. straßenverkehrsrechtlichen Gründen einlegen kann, so dass damit das notwendige Einvernehmen, das die Bezirksregierung bei den beteiligten Straßenverkehrsbehörde einholen muss (§ 47 Abs. 4 Satz 2 Bundesimmissionsschutzgesetz) nicht erzielt wird.“

Zusatzfrage:

„Wäre unter diesen Umständen eine Umsetzung des Luftreinhalteplans in der geplanten Form nicht möglich?“

Hierzu nimmt das Rechtsamt zusammenfassend wie folgt rechtlich Stellung:

1)

Richtig ist, dass gemäß **§ 47 Abs. 4 Satz 2 BImSchG**, sofern im Luftreinhalte- oder Aktionsplan nach Abs. 1 und 2 Maßnahmen im Straßenverkehr erforderlich werden, diese **im Einvernehmen** mit den zuständigen Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festzulegen sind.

Die betreffenden Behörden müssen somit diesem Teilaspekt des Plans zustimmen (s. Jarass, BImSchG, 8.Aufl, § 47, Rn.: 35).

Entsprechend dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses in seiner Sitzung am 26.02.2003 hat sich die Stadt Bielefeld mit Schreiben vom 06.03.2013 an die Bezirksregierung dagegen ausgesprochen, dass der Schwerlastverkehr aus Richtung Halle Richtung A 33 ausschließlich über die Brockhagener Straße und die Gütersloher Straße geführt wird und keine anderen Straßen in den Nachbargemeinden mit herangezogen werden. Wegen der

Einzelheiten wird auf das Schreiben des Amtes für Verkehr vom 06.03.2013 Bezug genommen.

Das Einvernehmen i.S.d § 47 BImSchG ist allerdings nur insoweit erforderlich, als dass es die Zuständigkeit der Stadt Bielefeld als Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde betrifft, nicht aber für das „Gesamtpaket“ der Maßnahmen.

Die Bezirksregierung vertritt hier anscheinend die Auffassung, dass die Führung der Umleitungsstrecke für LKW dem Grundsatz nach nicht dem Einvernehmensefordernis unterfällt.

Nur so versteht sich u.E. die in der Presse mitgeteilte Auffassung der BZR, die Stadt Bielefeld habe kein „Widerspruchsrecht“ gegen die Umleitungsstrecke.

Anscheinend geht die BZR davon aus, dass für die grundsätzliche Maßnahme – Umleitung des LKW-Verkehrs über eine bestimmte Strecke als Entscheidung zugunsten einer von mehreren Planungsvarianten im Rahmen der Aufstellung des Luftreinhalteplans - nicht das Einvernehmen der Stadt Bielefeld erforderlich sei. Lediglich hinsichtlich der Einzelmaßnahmen in Umsetzung der generellen Planungsentscheidung sei eine Zuständigkeit der Stadt Bielefeld als Straßenverkehrsbehörde gegeben und auch nur insofern ein Einvernehmen herzustellen.

Von der Stadt Bielefeld als zuständiger Straßenverkehrsbehörde umzusetzende Maßnahmen sind nach jetzigem Stand entsprechend der Auskunft des Amtes für Verkehr u.a.:

- Änderung der Fahrbahnmarkierung im Bereich Gütersloher Str.
- Ergänzung und Änderung der Wegweisung sowie sonstige Anordnungen für den LKW-Verkehr (z.B. im Bereich der Umlostr.)
- Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit an 2 Stellen (in Ummeln und KITA Holtkamp)

In diesem Zusammenhang hat es ein Gespräch mit der Bezirksregierung gegeben, in dem es um die Bürgeranregungen gegangen sei. Hierbei ist nochmals deutlich gemacht worden, dass die Stadt Bielefeld generell gegen die geplante LKW-Umleitung sei. Unter diesem Vorbehalt hat man sich dann über die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen verständigt, die zur Erreichung der Verkehrssicherheit erforderlich seien, falls die Umleitung trotzdem käme. Man könnte also vertreten, dass ein Einvernehmen jedenfalls insoweit erzielt worden ist.

Ob das Einvernehmensefordernis des § 47 Abs. 4 S. 2 BImSchG so eng ausgelegt werden kann, ist letztlich Auslegungssache. Rechtsprechung oder Literatur gibt es dazu nicht, so dass die Frage, ob mit der Stadt Bielefeld über die Umleitungsstrecke allgemein das Einvernehmen überhaupt erzielt werden muss, völlig offen ist.

Ist das Einvernehmen insoweit gar nicht erforderlich, steht § 47 Abs. 4 S. BImSchG der geplanten kurzfristigen Umsetzung des Luftreinhalteplans somit nicht entgegen.

2)

Aber auch aus den nachfolgenden weiteren Gründen dürfte es aus rechtlicher Sicht nicht möglich sein, die Umsetzung des Luftreinhalteplans zu verhindern:

a)

Selbst wenn man von einem Einvernehmensefordernis ausgeht, hätte die Bezirksregierung Detmold die rechtliche Möglichkeit, die Stadt Bielefeld anzuweisen, ihr Einvernehmen zu erteilen. Des Weiteren könnte das verkehrliche Einvernehmen im Sinne des § 47 Abs. 4 Satz 2 BImSchG letztlich sogar durch die Bezirksregierung ersetzt werden.

Früher war dieses ausdrücklich in § 44 Abs. 1 Satz 2 StVO a.F. geregelt. Seit der Neufassung der StVO zum 01.04.2013 ist entsprechend der Gesetzesbegründung auf die landesrechtlichen Vorschriften – hier also auf die §§ 7,9, 10 OWG NRW - als Rechtsgrundlage zurückzugreifen.

Nach unseren Recherchen wird von der **Weisungsbefugnis bzw. der Ersetzungsbefugnis** der Aufsichtsbehörde in der Praxis durchaus Gebrauch gemacht (siehe Luftreinhalteplan Remscheid vom 20.09.2012, S. 79, 80; auch VG Düsseldorf, Entscheidung vom 09.02.2001, Az.: 1 K 3658/99, LEXsoft).

Trotz intensiver Recherche ist aber kein Fall bekannt, in dem die angewiesene Behörde gegen die Weisung bzw. gegen das ersetzende Einvernehmen der Aufsichtsbehörde Rechtsschutz erwirkt hat.

Ob gegen solche fachliche Maßnahmen im Rahmen der Sonderaufsicht Rechtsschutz möglich ist, ist nicht unumstritten. Ob eine Klage zulässig wäre, ist damit offen.

b)

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten einer Klage gegen eine Maßnahme der Bezirksregierung wäre zudem zu berücksichtigen, dass es sich dabei um eine Ermessensentscheidung handelt. Der Bezirksregierung steht also auch ein **Ermessensspielraum** zu. Im Rahmen der abzuwägenden Interesse wäre insbesondere der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** – an den i.Ü. auch die Stadt Bielefeld gebunden wäre – zu beachten.

Laut Pressemitteilung vom 10.05.13 ist seitens der Bezirksregierung geplant, den Luftreinhalteplan bereits Ende Mai 2013 in Kraft treten zu lassen und ihn bis Ende 2013 zu befristen. Die Auswirkungen der Maßnahmen sollen begleitend geprüft werden. Laut Pressemitteilung der Pressestelle der Bezirksregierung Detmold ist Ziel der Befristung, dass die Auswirkungen der geänderten Verkehrsführung beobachtet werden können und die Möglichkeit bestehe, das Umleitungskonzept – wenn es erforderlich ist – an die Verkehrssituation anzupassen.

Vor diesem Hintergrund ist aus unserer Sicht momentan äußerst fraglich, ob zum einen innerhalb der relativ kurzen Geltung des Luftreinhalteplan eine gerichtliche Klärung überhaupt erreicht werden könnte, und zum anderen, ob aufgrund der zeitlichen Befristung eine Rechtswidrigkeit des Luftreinhalteplans bzw. der in diesem Rahmen getroffenen Maßnahmen (wie etwa einer Weisung) vorliegt.

c)

Zu den **Klagemöglichkeiten gegen den Luftreinhalteplan allgemein** nehmen wir Bezug auf die Stellungnahme des Amtes für Verkehr vom 16.01.13.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Wellmann